# Anlage 2
# Nachunternehmerordnung (NU-O) zur Arbeits- Umwelt- Brandschutz- und Anlagensicherheit
Stand: 09.06.2026

## 1. Ziel und Zweck
Ziel der Nachunternehmerordnung (NU-O) ist, einen störungsfreien Ablauf von Arbeiten jeglicher Art zu gewährleisten und damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz sowie Anlagensicherheit beizutragen. Die NU-O enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des internen Ablaufes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie Sicherheit für Mitarbeiter von Fremdfirmen Lieferanten und Nachunternehmen (nachfolgend NU). Wir setzen alles daran, Verletzungen, Unfälle oder (arbeitsbedingte) Erkrankungen zu vermeiden und arbeiten kontinuierlich darauf hin, Gefährdungen zu reduzieren. Hierzu gehört auch eine Reduktion von Umweltbelastungen, um für zukünftige Generationen eine wertvolle Lebensgrundlage zu sichern.

Mit der vorliegenden NU-O wird jeder NU und dessen Mitarbeiter über die Bestimmungen informiert, die in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsgelände wo Leistungen erbracht werden Bestand haben.

## 2. Geltungsbereich und allgemeine Hinweise und Regelungen
Die NU-O ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk-, Dienstleistungs- und ähnlichen Verträgen, die zwischen SAMSIC und NU geschlossen werden. Sie gilt sobald eine der Liegenschaften der SAMSIC betreten wird. Die Bekanntgabe erfolgt über die Bestellung oder Beauftragung. Auf schriftliche Anforderung kann sie auch zur Verfügung gestellt werden.
Die NU-O ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Betriebsgelände der SAMSIC einzuhalten. Der NU stellt die Einhaltung dieser NU-O durch seine Erfüllungsgehilfen nachweisbar sicher, sie sind verbindlicher Vertragsbestandteil, dessen Erfüllung eine geschuldete Nebenleistung ist. Gibt es zusätzliche behördliche Konkretisierungen (Genehmigungen, Anordnungen etc.), so ist der NU verpflichtet, diese bezüglich seiner Arbeiten einzuhalten. Ebenso sind die am jeweiligen Arbeitsort geltenden objektbezogenen oder betrieblichen Regelungen (z. B. Hausordnung) einzuhalten. Der NU ist verpflichtet, die Einhaltung sämtlicher vorstehender Regelungen durch seine Erfüllungsgehilfen anzuordnen und die Einhaltung dieser Regelungen in geeigneter Art und Weise zu überprüfen. Grundsätzlich ist jeder Mitarbeiter des NU verpflichtet, selbständig für ein ausreichendes Schutzniveau zu sorgen. Die Einhaltung dieser NU-O entbindet nicht von der persönlichen Verantwortung.

### 2.1. Gestatteter Aufenthalt
Der Aufenthalt des NU bzw. seiner Mitarbeiter ist nur dort gestattet, wo es aufgrund des jeweiligen Arbeitsauftrages erforderlich ist. Dieser Bereich ist auf direktem Wege aufzusuchen und nach Beendigung der Arbeiten unter Beachtung der Anmelde- bzw. Abmeldepflichten auf direktem Wege zu verlassen.

### 2.2. Verantwortung des Auftragnehmers/Lieferant
Der NU übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die geltenden objekt-/betriebsspezifischen Vorschriften eingehalten werden.

### 2.3. Ansprechpartner zur NU-O
Für Belange der NU-O ist die auftragsverantwortliche Person seitens SAMSIC Ansprechpartner für den NU. Weiterhin stehen die jeweils regional zuständigen Bereichs- bzw. Regionalleiter zur Verfügung. Den Anweisungen und Empfehlungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anweisungen gelten nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung.

### 2.4. Objektspezifische Einweisung
Für die sichere Durchführung des Auftrages wird vom NU ein ausreichend qualifizierter und der deutschen Sprache mächtiger Ansprechpartner als auftragsverantwortliche Person benannt. Änderungen dieser Person sind umgehend mitzuteilen.

### 2.5. Gefährdungsbeurteilung
Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen (§ 5 ArbSchG). Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung muss schriftlich dokumentiert und SAMSIC auf Verlangen vorgelegt werden.

### 2.6. Auskunfts- und Abstimmungspflichten
Auf Verlangen von SAMSIC und insbesondere der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Brandschutzbeauftragten und ggf. weiterer betrieblicher Beauftragten hat der NU Auskunft zu den in dieser NU-O behandelten Bereichen zu geben. Ebenso ist er zur Herausgabe von Nachweisdokumenten (z. B. Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungsnachweisen) verpflichtet.

### 2.7. An- und Abmeldung
Vor dem täglichen Arbeitsbeginn ist eine Anmeldung bei SAMSIC (ggf. telefonisch) und eine Eintragung im vorliegenden Firmenbuch/Schlüsselbuch notwendig. Die Eintragungen werden gemäß dem aktuellen Datenschutzgesetz vertraulich behandelt und vernichtet, sowie sie nicht mehr benötigt werden. SAMSIC ist verpflichtet, zwecks Feststellung von Stundennachweisen und zur Rechnungsprüfung, die Aufzeichnungen aufzubewahren. Mit dem Eintrag, verpflichtet sich der NU erneut zur Einhaltung dieser NU-O und der objektspezifischen Anweisungen während der Leistungserbringung. Ggf. übergebene Fremdfirmen-/Besucherausweise sind sichtbar zu tragen und vor Verlassen des Objekt zurückzugeben. Die Objekte sind zu einer mit SAMSIC abgestimmten Zeit zu verlassen. Vor Verlassen muss eine Austragung aus dem Firmenbuch/Schlüsselbuch erfolgen. Dieses gilt auch für kurzzeitige Materialfahrten oder für Pausenzeiten, wenn hierfür das Gelände verlassen wird. Erhaltene Schlüssel sind herauszugeben.

### 2.8. Einsatz von Nachunternehmern durch den Nachunternehmer
Der Einsatz von weiteren Nachunternehmern ist, wenn ein solcher grundsätzlich im Einzelauftrag gestattet ist, SAMSIC 48 Stunden vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Dies gilt auch für den Einsatz von Leiharbeitnehmern eines Verleihers. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so ist SAMSIC berechtigt, den Einsatz des NU bzw. dessen Mitarbeiter zu untersagen.

### 2.9. Lagerung
Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit SAMSIC vereinbart wurden. Die Lagerorte sind durch den NU zu sichern, so dass Risiken für Dritte, Diebstahl und Manipulation ausgeschlossen werden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Material benutzt werden. Dies gilt auch für nur kurzfristige Ablagerungen.
Gehen von Lagerungen Risiken aus, was bei nicht gesicherten Lagerungen und Lagerungen in Flucht- und Rettungswegen immer anzunehmen ist, ist SAMSIC berechtigt die Güter auf Kosten des NU zu entsorgen. Insbesondere Technikzentralen sind keine Lagerstätten. Dort abgestellte Produkte, die nicht unmittelbar zur Verarbeitung am aktuellen Arbeitstag gebraucht werden, dürfen entsorgt werden.

### 2.10. Schäden und Schadensmeldungen
Der NU ist verpflichtet, die von ihnen verursachten Schäden unverzüglich gegenüber SAMSIC anzuzeigen.

### 2.11. Zuwiderhandlungen
Zuwiderhandlungen können zu einer Ermahnung und bei Wiederholung bzw. schwereren Verstößen zu einem Verweis aus dem Objekt und zur

Kündigung des Vertrages führen. Hieraus resultierende Kosten und Mehraufwendungen werden dem NU in Rechnung gestellt, gegen dessen Forderungen aufgerechnet und verbleibende Restbeträge geltend gemacht.

## 3. Brandschutz

Durch den NU sind die Bemühungen um den Brandschutz durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise Brände verursachenden Tätigkeiten zu unterstützen. SAMSIC ist angewiesen, die Regeln zum Brandschutz wirkungsvoll durchzusetzen und Verstößen gegen diese Regeln frühzeitig durch Ermahnungen und Verweis entgegen zu wirken.

### 3.1. Allgemeine Hinweise

Druckgasflaschen (Acetylen, Sauerstoff, Propan) sind nach Verwendung zu schließen, die Leitungen drucklos zu machen und zu demontieren und Schutzkappen wieder aufzusetzen. Ein Transport darf nur mit geeigneten und für den Verwendungszweck vorgesehenen Transportmitteln (z. B. Flaschenkarren) durchgeführt werden. Eine Abstellung von Druckgasflaschen ist nur gesichert zulässig. Nach Montage von Schlauch- und Ventilpaketen ist die Dichtigkeit mittels eines Lecksuchsprays zu testen. Vor jedem Einsatz ist eine visuelle Prüfung der Betriebssicherheit durchzuführen. Die Entstehung von explosionsgefährlichen Atmosphären, egal welchen Ursprungs, ist wirksam zu verhindern. Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag und den für diesen Arbeitstag benötigten Mengen hinaus, bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der SAMSIC. Elektrische Betriebsmittel sind nach Arbeitsende abzuschalten und Netzstecker sind zu ziehen.

### 3.2. Löschmittel

Die NU sind verpflichtet, die für ihre Arbeiten notwendigen Löschmittel etc. in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes eigenverantwortlich vorzuhalten und beizustellen. Ein Rückgriff auf die Einrichtungen zur Brandbekämpfung des jeweiligen Objektes ist nur im Gefahrfall gestattet. Diese Mittel dürfen nicht als entsprechende Ausrüstung zur Abwehr von Gefahren, die von den Arbeiten der NU ausgehen, mitgerechnet werden.

### 3.3. Rauchverbot & Verbot offenen Feuers

Bei Arbeiten im Rahmen dieser NU-O herrscht ein absolutes Rauchverbot und Verbot offenen Feuers.

### 3.4. Erlaubnisschein „Heißarbeiten“

Vor Beginn von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren, ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über die SAMSIC einzuholen. Arbeiten, die Rauch- oder Staubemissionen verursachen, gefährden die Gesundheit und sind durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen (z. B. Sägen statt Trennen usw.). Sind Rauch- oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind Absaugeinrichtungen einzusetzen. In vielen Objekten sind die Räumlichkeiten mit aktiven Rauchmeldern ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können die Rauchmelder auslösen. Eine Rauch- Stauberkennung wird automatisch und direkt an die örtliche Feuerwehr weitergeleitet und Evakuierungsalarme werden ausgelöst. Die Kosten der Fehleinsätze der Feuerwehr und solche, die unmittelbar und mittelbar aus einer Evakuierung resultieren, gehen zu Lasten der verursachenden NU.

### 3.5. Verhalten bei Unfällen und Bränden

Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall ist auf den jeweiligen ausgehangenen Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

### 3.6. Verhalten bei Alarmen

Bei einem Alarm (Schallzeichen oder Ansage) sind sofort alle Arbeiten einzustellen und gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still zu legen. Sammelstelle sind durch die Mitarbeiter unverzüglich aufsuchen. (Hilfebedürftige Personen sind hierbei gegebenenfalls zu unterstützen)! Die Anweisungen der Brandschutz-/Evakuierungshelfern, der SAMSIC, der Brandschutzbeauftragten und der Einsatzkräfte sind zu befolgen!

## 4. Arbeits- & Gesundheitsschutz

### 4.1. Persönliche Schutzausrüstung

Bei Arbeiten im Rahmen dieser NU-O ist die dafür notwendige und einwandfreie PSA zu benutzen (z. B.: Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Handschuhe, Helm, Gehörschutz oder Schutzmasken usw.). Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss geprüft, einsatzbereit und sauber sein. Hinweisschilder und Symbole an Maschinen und Geräten sind zu beachten. Arbeiten mit Absturzgefahr nur durchführen, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind.
Beim Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) muss weiterhin ein schriftliches Rettungskonzept vorliegen, hierin ausgebildetes Personal (Aufsichtsführende) während dieser Arbeiten in unmittelbarer Nähe anwesend und eine notwendige Rettungsausrüstung vorhanden sein. Personal, das mit PSAgA arbeitet und als Aufsichtsführende tätig wird, muss über eine gültige Ausbildung in Erster-Hilfe insbesondere bei Hängetraumata verfügen.

### 4.2. Bereiche mit besonderen Anforderungen

In den gesondert gekennzeichneten Bereichen ist zwingend die jeweils erforderliche Schutzausrüstung anzulegen. Die Fremdunternehmen sind dafür verantwortlich, entsprechende Schutzausrüstung ihren Angestellten zur Verfügung zu stellen. Zur Kennzeichnung der Bereiche, mit besonderen Schutzausrüstungsanforderungen werden Kennzeichnungen gem. normativer Vorgaben, insbesondere der ASR A1.3 verwendet.

### 4.3. Arbeitsmittel – Allgemeine Anforderungen

Es dürfen nur Arbeitsmittel verwendet werden, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind und den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnungen und weiterer geltender rechtlicher und technischer Anforderungen entsprechen. Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfungsintervalle sind an der auf dem Arbeitsmittel angebrachten Plakette kenntlich zu machen. Eine Haftung für eingebrachte Werkzeuge und Geräte wird seitens SAMSIC nicht übernommen. SAMSIC verleiht weder Leitern, noch Gerüste o. ä. Arbeitsmittel. Die NU sind zur Sicherung ihres Eigentums verpflichtet. Eine Lagerung im Objekt darf nur mit Genehmigung des SAMSIC und in den von diesen hierfür zugewiesenen Bereichen erfolgen.

### 4.4. Innerbetrieblicher Verkehr

Fahrzeuge dürfen nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkstellen abgestellt werden. Sind die Grundstücksflächen nicht für den allgemeinen Verkehr geöffnet, so muss vor dem Befahren und Abstellen eine Abstimmung mit SAMSIC oder dem  erfolgen.

### 4.5. Verbot von Alkohol und Drogen

Bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieser NU-O gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot!
Sind Beschäftigte infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage ihre Arbeit ohne Gefahr für sich und andere auszuführen, dürfen sie nicht weiter beschäftigt werden und sind in Absprache mit SAMSIC unverzüglich aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Die Geschäftsführung des Auftraggebers lässt entsprechende Kontrollen durchführen.

### 4.6. Einsatz von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden. Das Substitutionsgebot ist anzuwenden. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle nötigen Schutzvorkehrungen für einen Störfall getroffen worden sind. Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten mittels eines Gefahrstoffkatasters anzuzeigen. Es dürfen nur von der SAMSIC zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden. Gefahrstoff-Betriebsanweisungen sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten. Erforderliche PSA ist zu benutzen. Es dürfen nur geeignete und gekennzeichnete Behälter benutzt werden.

Nur Gefahrstoffmengen im Arbeitsbereich bereitstellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind. Der NU muss sicherstellen, dass durch den Einsatz von Gefahrstoffen keine Mitarbeiter anderer Firmen und unbeteiligte Dritte gefährdet werden.

**4.7. Arbeiten mit Asbest und alter Künstlicher Mineralfaser (KMF)**
Werden bei den Arbeiten durch den NU Verdachtsfälle für Asbest oder sog. Alter KMF gem. TRBS 521 gefunden, so ist die SAMSIC sofort zu benachrichtigen und die aktuelle Arbeitsstelle sofort zu sichern.

**4.8. Arbeiten in kontaminierten Bereichen**
Arbeiten in kontaminierten Bereichen dürfen von NU nur dann vorgenommen werden, wenn die Leitung der Arbeiten durch eine Person vorgenommen wird, die über die Sachkunden gem. BGR 128 (DGUV R 101-004) bzw. TRGS 524 verfügen. Werden Kontaminationen erkannt oder vermutet, so ist unverzüglich SAMSIC schriftlich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Arbeitsstelle ist umgehend zu sichern.

## 5. Umweltschutz

Der NU ist zur Einhaltung der Vorschriften des geltenden Umweltrechts verpflichtet und muss auf Verlangen von SAMSIC hierrüber Nachweise erbringen.

**5.1. Pflichten des NU**
Der NU verpflichtet sich:
- Energie- und Wassereffizienz zu fördern, einschließlich der Einhaltung spezifischer Standards
- Verwendung energiesparender Maschinen und Geräte
- Abfall minimieren und trennen (Papier, Glas, Batterien usw.)
- Umweltfreundliche Materialien bei der Instandhaltung nutzen
- Lokale Partner und Lieferanten bevorzugen
- Nachhaltige Nutzung und Ausstattung des Objekts, der Anlage anstreben
- Technik für nachhaltige Bewirtschaftung einsetzen
- Energieverbrauch senken und erneuerbare Energien fördern
- Aktiv nach Effizienzsteigerungen suchen
- Wassereffizienz verbessern und Recycling fördern
- Maßnahmen für Abfalltrennung und Nachhaltigkeit unterstützen
- Optimierung von Betriebszeiten, Temperaturen, Reinigungszyklen berücksichtigen.
- Nachhaltigkeit bei Besprechungen berücksichtigen
- Nachhaltigkeitskriterien für Personal integrieren und überwachen
- Nutzung von öffentlichem Verkehr und Radfahren/Gehen fördern
- Sicherstellen, dass Dritte auch diese Grundsätze beachten

Der NU muss SAMSIC über Abweichungen informieren. Er muss zudem alle erforderlichen Informationen für das Berichtswesen bereitstellen. Der NU hat die für ein Nachhaltigkeits-Zertifikat erforderlichen Kriterien einzuhalten. Er und sein Team müssen die Nachhaltigkeitsgrundsätze einhalten, Mitarbeiter entsprechend schulen und die Kosten dafür tragen.

Ebenso ist der NU zur nachhaltigen Beschaffung verpflichtet:
Die Beschaffungs- und Einkaufspolitik soll die Verwendung nachhaltiger Materialien und Produkte fördern, um negative Umwelt- und Gesellschaftseinflüsse zu reduzieren. Diese Richtlinien umfassen verschiedene Material- und Produktgruppen wie Verbrauchs- und Gebrauchsgüter sowie Dienstleistungen von Sub-/Nachunternehmern.
- Papierprodukte aus Recyclingmaterial (Blauer Engel, EU-Ökolabel, FSC-recycled, EUGROPA)
- Papierprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC- oder PEFC-Zertifikate)
- Regional hergestellte Papierprodukte (Rohstoffe und Produktion im Umkreis von 100 km)
- Schadstoffgeprüfte Toner und Tinten (Blauer Engel, DGUV Test, LGA schadstoffgeprüft)
- Toner- und Tintenmodule mit zertifiziertem Recycling-/Entsorgungsweg
- Wiederaufladbare Batterien/Akkus
- Hygienepapiere aus Recyclingmaterial (Blauer Engel, EU-Ökolabel)
- Hygienepapiere aus nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC- oder PEFC-Zertifikate)
- Regional hergestellte Hygienepapiere (Rohstoffe und Produktion im Umkreis von 100 km)
- Umweltverträgliche Betriebsstoffe (Schmiermittel, Kühlmittel) (Blauer Engel, EU-Ökolabel)
- Betriebsstoffe mit hoher Qualität für Gesundheit und Arbeitssicherheit (z. B. Blauer Engel)
- Umweltverträgliches, schadstoffgeprüftes, emissionsarmes Mobiliar (Blauer Engel, Gütezeichen der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel, EPEA-Zertifizierung, EU-Ökolabel)
- Holzprodukte/-werkstoffe aus nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC-/PEFC-Zertifikate)
- Umweltschonende, schadstoffgeprüfte, emissionsarme EDV-Geräte (Blauer Engel, DGUV Test, Eco-Kreis (TÜV Rheinland), Energy Star, LGA schadstoffgeprüft, EU-Ökolabel, EU-Energieeffizienzlabel)
- Umweltschonende Kleingeräte (Blauer Engel)
- Leuchten mit Umweltkennzeichnung (EU-Ökolabel, Blauer Engel)
- Sub-/Nachunternehmer müssen bestehende Beschaffungsrichtlinien einhalten und zertifiziert sein (z. B. ISO 14001, EMAS o. ä.).

**5.2. Flüssigkeitseinleitungen und Abfalllagerung**
Das Einleiten von flüssigen und festen Stoffen jeglicher Art in das Kanalsystem, sowie die Ablagerung von Abfällen in oder auf der Liegenschaft bedarf der ausdrücköchen Zustimmung von SAMSIC. Das Benutzen objekteigener Sammelbehälter ist verboten. Die Entsorgung von Verpackungen und sonstigen Abfällen, die während der Arbeiten anfallen, erfolgt grundsätzlich durch den NU. Entsorgungsnachweise sind der Abrechnung unaufgefordert beizufügen.
Für Gefahrstoffe gelten immer die einschlägigen Lagervorschriften (Höchstmengen, Zusammenlagerungsverbote, Anforderungen an die Lagerbeschaffenheit). Produktreste von mitgebrachten und eingesetzten Stoffen, müssen von den Auftragnehmern nach Beendigung des Auftrages wieder mitgenommen werden. Wassergefährdende Stoffe sind so zu handhaben, dass eine Schädigung der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei allen Arbeiten hat der NU energie – und ressourcensparend zu arbeiten und schädliche Emissionen und unnötige Störungen der Umgebung zu vermeiden.

## 6. Anlagensicherheit

Alle Arbeiten müssen gem. der geltenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, technische Regeln etc.) durchgeführt werden.

**6.1. Sicherheitskennzeichnungen**
Das Entfernen oder Ändern von Sicherheitskennzeichnungen bzw. Absperrungen ist nur befugten Personen in Abstimmung mit SAMSIC erlaubt. Treten zusätzliche Gefahren auf bzw. wird deren Eintritt möglich, so hat der NU selbständig für eine entsprechende Kennzeichnung zu sorgen und diese, nachdem sie aufgestellt wurde, mit SAMSIC abzustimmen.

**6.2. Herstellen von Anschlüssen**
Das Herstellen von Anschlüssen an Versorgungsleitungen jeder Art, z. B. Hydranten, Druckluft, Gas, Strom, usw. ist nur mit Zustimmung der SAMSIC erlaubt.

**6.3. Verkehrssicherung**
Vor dem Verlassen des Arbeitsortes ist dieser ausreichend durch das NU zu sichern. Gruben, Schächte, offen-stehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend durch Abdeckungen oder Umwehrungen zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten. Absperrung und Sicherungsmaterial ist durch die NU auf eigene Kosten für die notwendige Dauer der Absperrung bereit zu stellen. Dieser Zeitraum kann sich ggf. auch über die Dauer der Arbeiten hinaus erstrecken. Arbeitsbereiche sind grundsätzlich zu reinigen, sauber und sicher zu halten. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Schutzmittel wie z. B. Staubschutzwänden.

### 6.4. Arbeiten an brandschutzrelevanten Bauteilen

Für Arbeiten an brandschutzrelevanten Bauteilen, wie z. B. Rauch- und Feuerschutzabschlüssen, Brandschutzklappen, Wänden mit definiertem Brandwiderstand ist grundsätzlich ein Erlaubnisschein als schriftliche Freigabe der SAMSIC notwendig. Insbesondere bei Änderungen oder Ergänzungen von Leitungsführen sind die notwendigen Brandschottungen durch die NU fachgerecht einzubauen. Über Arbeiten an brandschutzrelevanten Bauteilen sind durch die NU Fachunternehmererklärungen nebst ergänzender Unterlagen (Zulassungen, Herstellerunterlagen etc.) mit der Abrechnung der Leistungen vorzulegen. Brandschotte sind zum Arbeitsende stets wiederherzustellen.

### 6.5. Arbeiten an Sicherheitstechnik

Arbeiten an sicherheitstechnischen Anlagen dürfen nur von besonders qualifizierten und, wenn notwendig, zertifizierten Personen vorgenommen werden.

Zu den sicherheitstechnischen Anlagen gehören insbesondere:

- Brandmeldeanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Alarmierungsanlagen
- Notstromversorgungen
- Sicherheitsbeleuchtungen
- Blitzschutzanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die vorgenannten Anlagen dürfen nicht, auch nicht temporär oder teilweise, ohne Abstimmung und Freigabe durch SAMSIC außer Betrieb gesetzt werden. Ggf. sind Kompensationsmaßnahmen abzustimmen und umzusetzen. Arbeiten an diesen Anlagen sind in den jeweiligen Anlagenbüchern zu vermerken. Liegen entsprechende Anlagenbücher nicht vor, so sind diese durch den NU zu erstellen. Werden Änderungen an den Anlagen vorgenommen, so sind diese zu dokumentieren und durch einen baurechtlich anerkannten Sachverständigen abzunehmen. Die Abnahme ist durch den NU in Absprache mit SAMSIC zu veranlassen und zu bezahlen.

## 7. Schlussbemerkung

Dieses Dokument wird laufend überarbeitet und den sich wandelnden Gegebenheiten angepasst. Der NU ist verpflichtet, sich laufend über den aktuellsten Stand zu informieren.